

An die
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt
in Baden-Württemberg

02.02.2022

169/2022

R 38017/2022

12/2022

COVID-19 - Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der fortdauernden Pandemiesituation geben wir bezüglich der laufenden Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII folgende Empfehlungen ab:

- Krankheit oder Quarantäne des betreuten Kindes im Jahr 2022:

In der Anlage zum Rundschreiben vom 30.11.2018 „Anpassung der „Rahmenbedingungen“ in der Kindertagespflege“ (**siehe Anlage**) ist unter Nr. 4 folgendes geregelt:

„Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird wie bisher die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt. Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

Die im Einzelfall anfallenden Beiträge zu den Sozialversicherungen werden für den laufenden Monat des Ausfalls der Tagespflegeperson weiter gewährt.“

Wir empfehlen, die Weiterzahlung auch im Jahr 2022 wie in den Jahren 2020 und 2021 von 4 auf 6 Wochen pro Jahr auszudehnen. Dies gilt auch dann, wenn bei dem betreuten Kind keine COVID-19-Testung vorgenommen, keine COVID-19-Erkrankung festgestellt und keine Quarantäne vorgeschrieben wurde.

- COVID-19-bedingte Quarantäne der Kindertagespflegeperson

Während einer COVID-19-bedingten Quarantäne ohne Vorliegen einer Arbeits-

unfähigkeit besteht kein gleichzeitiger Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB VIII. Möglicherweise besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), siehe dazu die FAQ des BMG (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/informationen-arbeitnehmerselbstaendige.html>).

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, kann im Einzelfall geprüft werden, ob anstelle einer Rückforderung oder Verrechnung eine Abtretung des Anspruchs sinnvoll sein kann, sofern die Kindertagespflegeperson einverstanden ist.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach § 56 IfSG haben Personen, die arbeitsunfähig sind. Das Sozialministerium teilte uns dazu Folgendes mit:

„Sobald eine in Quarantäne befindliche Person bzw. eine Person, die einem Tätigkeitsverbot unterliegt, arbeitsunfähig erkrankt (z. B. an COVID-19), entfällt der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG ab diesem Zeitpunkt, da die Quarantäneanordnung bzw. das Tätigkeitsverbot dann nicht mehr ursächlich für den Verdienstaufschlag ist (vgl. § 56 Abs. 7 IfSG). Wird also z. B. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) vorgelegt, besteht kein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG. Dies gilt auch, wenn ein Selbständiger arbeitsunfähig erkrankt.“

Zu unterscheiden ist der Fall, in dem eine Person arbeitsunfähig erkrankt ist, von dem Fall, in dem der Antragsteller während der Quarantänezeit positiv auf COVID-19 getestet wurde, aber mangels Krankheitssymptomen nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben wurde. In diesem Fall ist sie als Ausscheider, jedoch nicht als Kranker anzusehen. Der Anspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG besteht dann fort.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

1 Anlage